

# GR\_GERICHTE S 2019 29 vom 21. April 2020

GR Gerichte, 2020-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2019\\_29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2019_29)

FR: GR\_GERICHTE S 2019 29 du 21 avril 2020

IT: GR\_GERICHTE S 2019 29 del 21 aprile 2020

## Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 4

Erachtet das zuständige Sozialversicherungsgericht eine Sache in medizinischer Hinsicht als ungenügend abgeklärt und somit auch die seitens der

- 16 - Verwaltung vorgenommene Beweiswürdigung als unvollständig, verbleibt ihm auch nach der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Möglichkeit, die Sache an den zuständigen Versicherungsträger zurückzuweisen, anstatt ein gerichtliches Gutachten zur Klärung einer offenen Frage in Auftrag zu geben. In der Regel ist ein Gerichtsgutachten einzuholen, wenn ein (im Verwaltungsverfahren anderweitig) erhobener medizinischer Sachverhalt überhaupt für "gutachterlich abklärungsbedürftig" gehalten wird oder eine Administrativexpertise in rechtserheblichen Punkten nicht ausreichend beweiswertig ist und dieser Mangel nicht alleine durch eine Klarstellung, Präzisierung oder Gutachtensergänzung behoben werden kann (siehe FURRER, Rechtliche und praktische Aspekte auf dem Weg zum Gerichtsgutachten in der Invalidenversicherung, in: SZS 1/2019 S. 3 ff. S. 4 f.; BGE 137 V 210 E.4.4.1.4 f.). Eine Rückweisung an den Versicherungsträger steht dem Versicherungsgericht aber weiterhin offen, wenn sie in der Erhebung einer bisher vollständig ungeklärten Frage begründet ist oder wenn lediglich eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachterlichen Ausführungen erforderlich ist (siehe BGE 137 V 210 E.4.4.1.4; KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 44 Rz. 71). Vorliegend liess die Beschwerdegegnerin insbesondere die nach der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung relevante Frage zu allfälligen, funktionellen Auswirkungen des (primären) Abhängigkeitssyndroms offen. Demnach ist das streitberufene Gericht befugt, die Sache an die Beschwerdegegnerin zu ergänzenden Abklärungen zurückzuweisen (vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 8C\_453/2019 vom 3. Februar 2020 E.3.3 und 8C\_245/2019 vom 16. September 2019 E.5.2.2, wonach in entsprechenden Konstellationen eine Rückweisung an die Verwaltungsbehörde erfolgte).

### E. 5

Zusammenfassend ist mithin festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin vorliegend nicht auf weitere medizinische Abklärungen hätte verzichten dürfen. Denn gemäss BGE 145 V 215 kommen – wie hier – nachvollziehbar

- 17 - diagnostizierte (siehe dazu bereits vorstehende Erwägung 3.4) Abhängigkeitssyndrome bzw. Substanzkonsumstörungen grundsätzlich als invalidenversicherungsrechtlich beachtliche (psychische) Gesundheitsschäden in Betracht. Deren

Auswirkungen auf die funktionelle Leistungsfähigkeit bzw. Arbeitsfähigkeit sind in der Regel nach Massgabe eines strukturierten Beweisverfahrens nach BGE 141 V 281 zu beantworten. Dabei ist zu beachten, dass auch bei Abhängigkeitssyndromen – nicht anders als bei den meisten Erkrankungen (siehe BGE 140 V 193 E.3.1) – kein direkter Zusammenhang besteht zwischen Diagnose und Arbeits(un)fähigkeit bzw. Invalidität. Vielmehr sind die Auswirkungen des bestehenden Gesundheitsschadens auf die funktionelle Leistungsfähigkeit im Einzelfall für die Rechtsanwendenden nachvollziehbar ärztlich festzustellen. Im Rahmen des strukturierten Beweisverfahrens kann und muss somit insbesondere dem Schweregrad der Abhängigkeit im konkreten Einzelfall Rechnung getragen werden. Psychosoziale und soziokulturelle Faktoren mit direkten negativen funktionellen Folgen sind aber selbstverständlich auch bei Abhängigkeitserkrankungen auszuklammern (siehe zum Ganzen BGE 145 V 215 E.6 ff., 143 V 409 E.4.2.1 und 4.5.2 sowie 142 V 106 E.4.4). Damit ist die Beschwerde im Eventualantrag in dem Sinne gutzuheissen, als dass die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdeführerin zurückzuweisen ist, damit diese nach ergänzenden Abklärungen des medizinischen Sachverhalts (und unter Gewährung des rechtlichen Gehörs) gestützt auf die dazumal vollständigen, auch das primäre Abhängigkeitssyndrom berücksichtigenden, medizinischen Unterlagen über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu entscheidet. Bei diesem Ergebnis ist auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers nicht weiter einzugehen.

## **E. 6**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantona-

- 18 - len Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Die Rückweisung zu weiteren Abklärungen gilt praxisgemäss als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei bezüglich der Verteilung der Gerichtskosten und der Zusage einer Parteientschädigung (vgl. BGE 141 V 281 E.11.1, 137 V 210 E.7.1 und 132 V 215 E.6.2). Infolge des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens, sind die Gerichtskosten von Fr. 700.-- demnach der Beschwerdegegnerin zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG).

## **E. 7**

Der Beschwerdeführer hat gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu Lasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin. Die Bemessung der Entschädigung erfolgt ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, wobei der zeitliche Aufwand der Rechtsvertretung regelmässig durch die Schwierigkeit des Prozesses mitbestimmt wird. Im Übrigen wird die Bemessung der Parteientschädigung gemäss Art. 61 Satz 1 ATSG nach dem kantonalen Rechts bestimmt (siehe Urteile des Bundesgerichts 9C\_321/2018 vom 16. Oktober 2018 E.6.1 und 9C\_688/2009 vom 19. November 2009 E.3.1.1 f.). Gemäss Art. 78 VRG i.V.m. Art. 2 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) wird die Parteientschädigung nach Ermessen des Gerichts festgesetzt, wobei es grundsätzlich von dem in der Honorarnote geltend gemachten (und als angemessen zu betrachtenden)

Aufwand sowie (üblichen) Stundenansatz ausgeht. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte weder eine Honorarvereinbarung noch eine Kostennote ein. Vorliegend erweist sich eine pauschale Parteienschädigung im Betrag von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) als angemessen und die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer in diesem Umfang aussergerichtlich zu entschädigen. Bei diesem

- 19 - Ausgang des Verfahrens wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und prozessuale Verbeiständung gegenstandslos. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.